Vorsorgedokumente

Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Jeder Mensch kann durch Krankheit, Unfall oder Alter in eine Situation geraten, in der er vorübergehend oder auf Dauer keine eigenständigen Entscheidungen mehr treffen kann. Stehen dann rechtsverbindliche Entscheidungen oder Erklärungen an, braucht es spätestens nach 6 Monaten jemanden, der an Ihrer Stelle entscheidet, oder aber ein Dokument, in dem Sie festgelegt haben, wie nun gehandelt werden soll. Ist ein solches Dokument nicht vorhanden, muss ein Betreuungsgericht entscheiden, wie es weitergeht.

Sobald Sie volljährig sind, gibt es auf Dauer keinen automatischen gesetzlichen Vertreter, auch nicht, wenn Sie verheiratet sind, Ihre Eltern noch leben oder Sie erwachsene Kinder haben. Das heißt: Andere können nur dann für Sie entscheiden oder eine Erklärung abgeben, wenn sie entweder von Ihnen bevollmächtigt wurden oder ein Gericht sie als gesetzlichen Betreuer bestimmt hat.

Eine Ausnahme gibt es seit Januar 2023 für verheiratete und zusammenlebende Paare oder eingetragene Lebenspartnerschaften. Durch die Einführung des sog. Notvertretungsrecht (§1358 BGB) können sich die Partner:innen längstens 6 Monate in Gesundheitsfragen vertreten, sofern keine entsprechende Patientenvorsorge vorliegt.

- Auf der Internetseite des Bundesjustizministeriums können Sie für alle drei im Folgenden vorgestellten Vorsorgedokumente Vordrucke herunterladen.
 www.bmjv.de/DE/Service/Formulare/Formulare
- Sie k\u00f6nnen Ihre Vorsorgevollmacht oder Ihre Betreuungsverf\u00fcgung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer f\u00fcr 13 Euro registrieren lassen. Die Registrierungsgeb\u00fchr f\u00e4llt nur einmal an und deckt die dauerhafte Registrierung und die Beauskunftung der Betreuungsgerichte ab. Mit dieser Registrierung k\u00f6nnen Sie auch Ihre Patientenverf\u00fcgung registrieren lassen. www.vorsorgeregister.de



Formal wird für alle drei Dokumente empfohlen diese schriftlich zu verfassen und eigenhändig zu unterschreiben. Auch die Unterschrift einer Zeugin oder eines Zeugens wird empfohlen. Die Unterschriften sollten, wenn möglich, alle ein bis zwei Jahre erneuert werden. Eine notarielle Beurkundung ist grundsätzlich nicht notwendig. Zur Absicherung können Sie Ihr Dokument bei Behörden für 10 Euro beglaubigen lassen.

Für die Vorsorgevollmacht gilt allerdings, dass Behörden unter Umständen eine notarielle Beurkundung verlangen. Bei Grundstücksgeschäften ist die notarielle Beurkundung der Vollmacht verpflichtend.

Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung dokumentieren Sie, wie Sie behandelt werden möchten, wenn Sie selbst nicht mehr entscheiden können. Eine Person, die Ihre niedergelegten Wünsche vertritt, kann zusätzlich benannt werden. Auf diese Weise können Sie Einfluss auf eine spätere ärztliche Behandlung nehmen und Ihr Selbstbestimmungsrecht wahren. Erstellen Sie eine möglichst individuelle Verfügung, in der Sie auch Ihre Wertvorstellungen festhalten.



Selbstverständlich können Sie Ihre Patientenverfügung jederzeit widerrufen oder ändern.

Eine Patientenverfügung ist umso aussagekräftiger,

- je klarer und nachvollziehbarer Sie Ihre Wünsche formulieren.
 Um dies zu überprüfen, sollten Sie Ihre Patientenverfügung mit Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt besprechen.
 Sinnvoll ist hierfür, dass Sie neben der reinen Ankreuzvariante eine Darstellung Ihrer Wertvorstellungen beifügen.
- je aktueller die Verfügung ist.

 Die zeitliche Nähe wird vom Gesetz nicht verlangt, macht es aber allen Beteiligten einfacher, da deutlich wird, dass dies Ihr aktueller Wille ist. Sie erreichen Aktualität, indem Sie das Dokument alle ein bis zwei Jahre prüfen und erneut unterschreiben.
- je konkreter Sie Ihre Verfügung auf Ihre Krankheit bezogen gestalten.

 Besprechen Sie mit Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt einen möglichen Verlauf Ihrer Krankheit und mögliche Komplikationen. Sie können dann der Patientenverfügung eine Ergänzung beifügen, in der Sie mit ärztlicher Unterstützung Ihre Diagnose(n) aufführen, Ihre aktuelle Behandlung und Medikation dokumentieren und Ihre Wünsche bei auftretenden Komplikationen festhalten.
 - Einen Vordruck für die Ergänzung im Fall einer schweren Erkrankung finden Sie, indem Sie in eine Internetsuchmaschine die Stichworte "Ergänzung Patientenverfügung im Fall schwerer Krankheit" eingeben.
- Achten Sie darauf, dass Ihre Vorlage auch eine Aussage zur Organspende vorsieht. Was es zu beachten gilt, können Sie auch hier nachlesen:
 https://www.organspende-info.de/

Vorsorgevollmacht

Mit der Vorsorgevollmacht bevollmächtigen Sie eine Person Ihres Vertrauens, stellvertretend für Sie zu handeln, zu entscheiden und Verträge abzuschließen. Dies ermöglicht es Ihnen Ihre Zukunft auch in dem Fall selbst zu gestalten, dass Sie vorübergehend oder auf Dauer nicht in der Lage sind Entscheidungen zu treffen. Überdies ist dann im Fall Ihrer Entscheidungsunfähigkeit nicht die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung notwendig.

Dabei müssen bestimmte Angelegenheiten explizit in der Vorsorgevollmacht aufgeführt sein, z.B. die Gesundheitsfürsorge, Vermögensangelegenheiten, Unterbringung oder freiheitsbeschränkende Maßnahmen (z.B. Bettgitter) und Vertretung in gerichtlichen Verfahren.

Sie können zum einen mehrere Personen bevollmächtigen und zum anderen die Aufgabengebiete aufteilen und verschiedene Personen für verschiedene Angelegenheiten bevollmächtigen. Für den ersten Fall müssen Sie dann festlegen, ob nur alle Bevollmächtigten gemeinsam entscheiden dürfen oder ob jede Person allein entscheiden darf. Bedenken Sie immer die praktische Umsetzbarkeit Ihrer Entscheidung. Jeder Bevollmächtigte benötigt dann eine eigene Vollmachtsurkunde.

Darüber hinaus wird empfohlen, dass die Vollmacht über den Tod hinaus gültig ist, so dass Ihre Bevollmächtigte oder Ihr Bevollmächtigter auch dann handlungsfähig bleibt. Außerdem empfiehlt es sich, eine Vollmacht Ihrer Bank beizufügen, da die meisten Banken nur die bankeigenen Vordrucke akzeptieren. Der Vordruck des Bundesjustizministeriums erfüllt alle notwendigen Anforderungen und gibt zudem, in Verbindung mit den Ausfüllhinweisen, gute Anregungen.

Betreuungsverfügung

Mit einer Betreuungsverfügung sagen Sie dem Betreuungsgericht, wen es als Betreuerin oder Betreuer für Sie einsetzen soll, wenn Sie entscheidungs- und handlungsunfähig sind, und wen auf keinen Fall. Außerdem können Sie bezüglich der Betreuungsführung Wünsche niederlegen. Einen Betreuer brauchen Sie nicht, wenn Sie jemanden durch eine Vorsorgevollmacht bevollmächtigt haben.

Information & Beratung:

- Betreuungsgerichte, Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine Hier können sich sowohl Betreute als auch Betreuer, als auch Bevollmächtigte beraten lassen. Vielerorts gibt es weitere Angebote.
- Deutsche Stiftung Patientenschutz www.stiftung-patientenschutz.de

Patientenschutztelefon

Hier werden Fragen rund um Vorsorge, schwere Krankheit, Pflegemängel, Kassenleistungen u.ä. beantwortet.

0231/73 80 730 (Dortmund) – 030/28 44 48 40 (Berlin) – 089/20 20 810 (München)

• Das **Nierentelefon** (mittwochs 16 – 18 Uhr – 0800/ 248 48 48)

Eine Übersicht zu allen Anlaufstellen finden Sie hier!

Weiterführende Informationen im Internet:

Patientenverfügung und Organspende

https://www.organspende-info.de/organspendeausweis-patientenverfuegung/

Vorlagen für Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung & Patientenverfügung

https://www.bmjv.de/DE/Service/Formulare/Formulare node.html

https://www.putz-medizinrecht.de/rechtsgebiete/patientenverfuegung-patientenvollmacht/